
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 19

Neu-Ulm, den 30. April

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Wasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Am Stadtpark“ in Wullenstetten in den Hollgraben / Brühlgraben und Änderung der Bachverrohrung sowie Bachöffnung im Bereich des Regenrückhaltebeckens entlang der Langen Straße durch die Stadt Senden; Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	52

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Wasserrecht:
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Am Stadtpark“ in
Wullenstetten in den Hollgraben / Brühlgraben und Änderung der Bachverrohrung sowie Bachöffnung
im Bereich des Regenrückhaltebeckens entlang der Langen Straße durch die Stadt Senden;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Anlage Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 42-6412.2 u.6414.2/7

LABI NU S. 52/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Am Stadtpark“ in Wullenstetten in den Hollgraben / Brühlgraben und Änderung der Bachverrohrung sowie Bachöffnung im Bereich des Regenrückhaltebeckens entlang der Langen Straße durch die Stadt Senden;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Stadt Senden plant im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung des Wohngebietes „Am Stadtpark“ in Wullenstetten im Bereich der Langen Straße den Hollgraben wieder zu öffnen. Die Öffnung des Grabens ist vom Süden der Thomas-Mann-Straße bis südlich der Holsteiner Straße vorgesehen. Das Grabenprofil wird auf die Leistung der bestehenden Verrohrung ausgelegt. Die Abflussleistung liegt bei max. 5 m³/s. Mit der Maßnahme soll in einem kleinen Abschnitt der Hollgraben wieder ein natürliches Gewässerbett erhalten. Sie beantragte daher unter Planvorlage die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 WHG.

Die Änderung der Bachverrohrung sowie die Bachöffnung stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42- 6412.2 u. 6414.2/7
Landratsamt Neu-Ulm